98/ 16

Kanton Solothurn

Gemeinde Hauenstein - Ifenthal

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein

Situation 1 : 1'000

Index	Datum	Aenderungen	gez.	gepr.	gen.
2	08.06.2005	Detailkorrekturen zur Planauflage	chh		
1	26.05.2004	Anpassung nach kantonaler Vorprüfung	ewr	ewr	

AV- Grundlage vom:

Oensingen — geprüft: — genehmigt:
Datum: 02.09.2003 — ewr — BJ
gezeichnet: ewr — Plan Nr.
Grösse: 60 x 105 — 20490 / 2
Rolle Nr.:
CAD-File: t:\datenbsbau\dgn\2000\20490\20490_2.dgn
gedruckt: 09-JAN-2006 13:42 — user: ewr

BSB+Partner
Ingenieure und Planer

Biberist Tel.: 032/671 22 22 Fax: 032/671 22 00
Oensingen Tel.: 062/388 38 38 Fax: 062/388 38 00
Grenchen Tel.: 032/654 59 30 Fax: 032/654 59 31
Bern Tel.: 031/318 45 20 Fax: 031/318 45 21
www.bsb-partner.ch

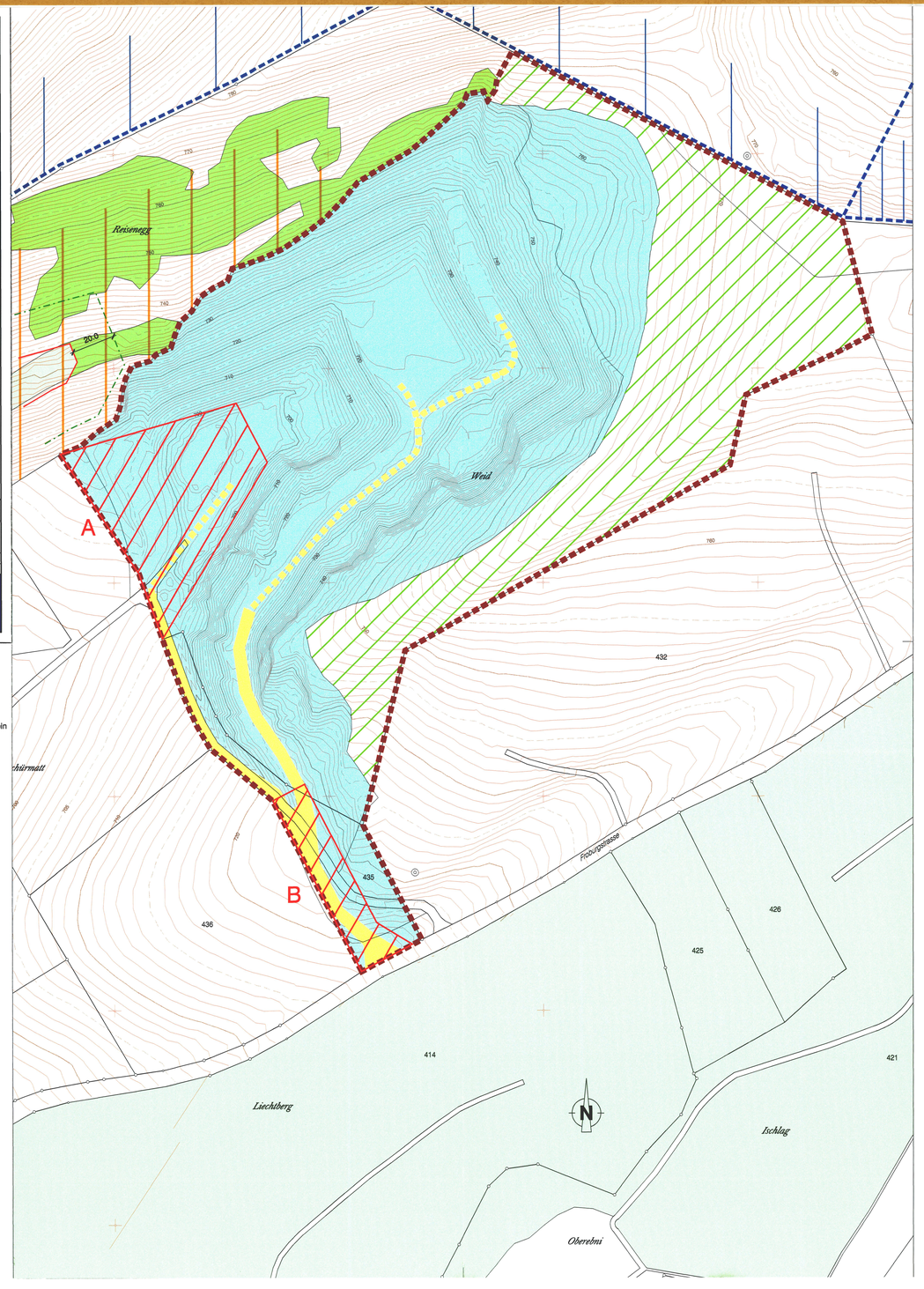

Legende

Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein = Abbau- und Deponiezone Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein
- Bereich für Tonabbau, Inertstoffdeponie und Terrainanpassungen im Rahmen der Rekultivierung
- Verkehrserschliessung
- Landwirtschaftliche Nutzung: Terrainveränderungen nur zur Geländegestaltung im Übergangsbereich zwischen gewachsenem Terrain und rekultivierter Deponie
- Waldabstand
- Bereiche für Infrastrukturanlagen
  - A) Zugelassen sind:
    - Betriebsnotwendige Hochbauten und technische Einrichtungen
    - Befestigte Plätze zum Abstellen und Manövrieren von Maschinen
    - Wasserrückhaltebecken
    - Anlagen zur Vorbehandlung von Abwässern
  - B) Zugelassen sind:
    - Einrichtungen zur Eingangskontrolle
    - Fahrzeugwaage und dazugehörige Einrichtungen

Orientierungsinhalt

- Interne Verkehrserschliessung
- Hecke
- Wald
- Waldgrenze gemäss Waldfestellungsplan Golf Hauenstein vom 22.08.2003
- Liasflanke: Geotop von regionaler Bedeutung
- Grundwasserschutzzone S2 der Wasserversorgung Läufelfingen
- Grundwasserschutzzone S3 der Wasserversorgung Läufelfingen

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein

Sonderbauvorschriften

Gestützt auf die §§ 68 - 70 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 wird für das Gebiet der Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein, Hauenstein - Ifenthal ein kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit denfolgenden Sonderbauvorschriften erlassen:

Zweck, Grundlagen

§ 1 Zweck
Der Kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein, bestehend aus den Plänen Nrn. 20490/2, 20490/3 und 20490/4, sowie die dazugehörenden Sonderbauvorschriften bezwecken:
- Den geordneten Abbau von Opalinuston (Restabbau) in der bestehenden Tongrube Weid, Hauenstein-Ifenthal
- den Betrieb einer Inertstoffdeponie mit einem Deponievolumen von maximal 500'000 m³ auf dem Areal der Tongube Weid
- die Rekultivierung der aufgefüllten Grubenteile
- eine landschaftlich befriedigende Endgestaltung, die eine sinnvolle, der Lage des Areals am Jurahang angepasste Folgenutzung erlaubt, sowie den Anliegen des Biotop- und Geotopschutzes Rechnung trägt.

§ 2 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes ist durch eine rot gestrichelte Linie begrenzt.
Er umfasst die Grundstücke bzw. Teilgrundstücke: GB Hauenstein-Ifenthal Nr. 432, Nr. 435 und Nr. 456.

§ 3 Stellung zur Grundordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Zonenvorschriften des Teilzonenplanes Abbau- und Deponiezone Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein sowie die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 4 Erschliessung
Die Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein wird von der Froburgstrasse über die im Plan bezeichnete Zufahrt erschlossen. Die interne Verkehrserschliessung der Grube bzw. Inertstoffdeponie wird entsprechend dem Abbau- und Deponiefortschritt angepasst.

Abbau von Opalinuston

§ 5 Abbau von Opalinuston
Der weitere Abbau von Opalinuston ist in der Abbau- und Deponiezone weiterhin zulässig, soweit dies dem Betriebszweck einer Inertstoffdeponie nicht widerspricht.
Ziel des Tonabbaus ist:
- die Bereitstellung von Opalinuston für den eigenen sowie den Bedarf Dritter
- die Schaffung eines Deponievolumens zur Ablagerung von mindestens 350'000 m³ Inertstoffen

Inertstoffdeponie

§ 6 Stoffe
In der Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein dürfen ausschliesslich Inertstoffe und Bauabfälle nach den Bestimmungen von Anhang 1 Abs. 1 Ziffer 11 resp. Ziffer 12 der technischen Verordnung über Abfälle TVA abgelagert werden.

§ 7 Einzäunung des Grubenareals
Um sicherzustellen, dass ausserhalb der Oeffnungszeiten keine Stoffe in der Deponie abgelagert werden und aus Sicherheitsgründen ist die Zufahrt zur Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein durch einen geeigneten Zaun mit einem Tor abzusperren. Das Einfahrtstor ist ausserhalb der Betriebszeiten der Deponie ständig abzuschliessen.

§ 8 Basisabdichtung
Die Basisabdichtung der Deponie sowie die seitlichen Abdichtungen in der Liasflanken gegen Norden müssen den gesetzlichen Bestimmungen und neusten technischen Anforderungen genügen. Das Amt für Umwelt wird deshalb im Verlauf der Errichtung der Deponie rechtzeitig und eventuell mehrere Male zwecks Abnahme der Abdichtung vor Ort aufzubieten sein.

Reststoffdeponie

§ 9 Planungsverfahren für Reststoffkompartiment
Eine allfällige spätere Ergänzung der Deponie durch ein Reststoffkompartiment erfordert ein neues Gestaltungsplanverfahren sowie eine Anpassung des kantonalen Richtplanes. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere des Bedarfs und der Umweltverträglichkeit sind dannzumal im Gestaltungsplanverfahren zu erbringen. Ebenso sind die Entwässerung und die Deponietechnik eines allfälligen Reststoffkompartimentes im entsprechenden Gestaltungsplanverfahren festzulegen.

Entwässerung

§ 10 Ableitung von Meteorwasser
Die Tongrube bzw. die Inertstoffdeponie kann gemäss dem GEP der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal in die Kanalisation oder in ein öffentliches Gewässer (Rütelibach) entwässert werden.

- Phase 1 der Inertstoffdeponie: Solange der Rütelibach bzw. die Kanalisation der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal nicht so ausgebaut sind, dass sie Abflussspitzen aus dem Gebiet Tongrube und und Golfplatz "Weid" aufnehmen können, ist im Perimeter des Gestaltungsplans ein ausreichendes Retentionsvolumen für das in der Tongrube anfallende Meteorwasser sicherzustellen.
- Phase 2 der Inertstoffdeponie: Das Retentionsvolumen kann nach der Sanierung des Rütelibaches bzw. der Kanalisation aufgehoben werden.

Die verbindliche Regelung und Gestaltung von Massnahmen zum Rückhalt und zur kontrollierten Abgabe von Meteorwasser an das Gewässersystem bzw. die Kanalisation erfolgt in Abstimmung mit dem benachbarten Gestaltungsplan Golfplatz Weid Hauenstein.
Vor der Realisierung der Inertstoffdeponie (Phase 1) werden sämtliche erforderlichen Massnahmen für die Entwässerung der Deponie realisiert.

§ 11 Deponiesickerwasser
Das Deponiesickerwasser kann in den Vorfluter eingeleitet werden. Sollte das Sickerwasser die Qualitätsanforderungen für die Einleitung in den Vorfluter nicht erfüllen, wird eine Vorbehandlungsanlage im Bereich A für Infrastrukturanlagen gemäss Gestaltungsplan realisiert.

Betriebsareal

§ 12 Bereiche für Infrastrukturen
Im Gestaltungsplan sind 2 Bereiche für betriebliche Infrastrukturanlagen vorgesehen.
In diesen Bereichen sind die im Gestaltungsplan festgelegten Gebäude und Installationen zugelassen.
Bauten und Anlagen in diesen Bereichen werden lediglich durch die betriebliche Notwendigkeit begründet. Sie sind im Baubewilligungsverfahren zu prüfen und zu bewilligen. Dabei sind insbesondere auch die Aspekte des Gewässerschutzes zu prüfen.
Nach der Beendigung des Tonabbaus und der Deponietätigkeit sind alle nicht mehr benötigten Installationen und Infrastrukturen zu entfernen.

Terraingestaltung und Rekultivierung

§ 13 Endgestaltungs - und Rekultivierungsplan
Die Betreiberin sorgt für die Endgestaltung des Geländes nach Abschluss des Tonabbaus und der Deponietätigkeit.
Die Geländegestaltung in Form einer "natürlich" wirkenden Oberflächengestaltung und die Folgenutzung werden in einem separaten Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan verbindlich festgelegt.
Der Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan ist spätestens
- beim Erreichen der in den Plänen 20490/3 und 20490/4 festgelegten maximalen Auffüllkoten
- oder 2 Jahre vor dem absehbaren Abschluss der Deponietätigkeit

zu erarbeiten und im Gestaltungsplanverfahren rechtsgültig festzusetzen.

§ 14 Terraingestaltung
Durch die Auffüllung und Rekultivierung ist ein an das bestehende Gelände angepasster, natürlich wirkender neuer Terrainverlauf zu schaffen. Das Terrain ist so zu gestalten, dass neben den zur Erreichung eines sinnvollen Deponievolumens erforderlichen Böschungen von maximal 2:3 auch flachere Bereiche entstehen, die sich für eine dem Standort angepasste landwirtschaftliche Nachfolgenutzung eignen.
Die Pläne 20490/3 und 20490/4 zeigen das neu zu schaffende Terrain im Grundsatz. Der effektiv realisierbare Terrainverlauf ist vom Materialeingang abhängig. Der Terrainverlauf gemäss den Plänen 20490/3 und 20490/4 ist daher sinngemäss verbindlich.
Das neu geschaffene Terrain darf die in den Plänen 20490/3 und 20490/4 dargestellte Oberkante der Auffüllung an keiner Stelle überragen.

§ 15 Rekultivierung
Teile der Tongrube mit abgeschlossener Abbau- und Deponietätigkeit sind zu rekultivieren.
Sämtliche Kulturerdearbeiten sind gemäss den entsprechenden FSK-Richtlinien durchzuführen.
Die Rekultivierung hat so zu erfolgen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. die im Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan (vgl. §12) vorgesehene Folgenutzung möglich ist.
Der Bodenaufbau und die entsprechenden Schicht-Mächtigkeiten sind angepasst an die Nachfolgenutzung im Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan festzulegen.

§ 16 Geotop
Die Liasflanke auf der Nordseite der Tongrube ist ein Geotop von regionaler Bedeutung. Das Sammeln von Fossilien ist bewilligungspflichtig. Die Liasflanke darf durch die Abbautätigkeit nicht tangiert werden.
Die Deponie bzw. das rekultivierte Gelände darf die maximalen Höhen gemäss den Plänen 20490/3 und 20490/4 nicht überschreiten.
Ausserhalb des Bereichs für Tonabbau und Inertstoffdeponie darf die Liasflanke nicht durch den Deponiebetrieb tangiert werden.

§ 17 Oekologische Ausgleichsmassnahmen
Mindestens 10% der Fläche des Erschliessungs- und Gestaltungsplans sind nach landschaftsökologischen Kriterien zu gestalten. Dies gilt für die Dauer des Deponiebetriebs wie für die Endgestaltung.
Die Massnahmen sind durch eine ausgewiesene Fachperson zu erarbeiten und mit den zuständigen kantonalen Stellen abzusprechen.

Bewilligungen

§ 18 Bau- und Errichtungsbewilligung
Zur Erlangung der Baubewilligung ist ein ordentliches Baugesuch notwendig. Die Errichtungsbewilligung gemäss Art. 25 TVA wird im Rahmen der Baubewilligung erteilt.

§ 19 Abbaubewilligung
Zusammen mit dem Baugesuch wird ein Abbaugesuch mit der maximalen Abbaukubatur sowie mit der Angabe, wieviel Material vor Ort verwendet und wieviel weggeführt wird, eingereicht.

§ 20 Betriebsbewilligung
Das Gesuch für die Betriebsbewilligung (Art. 26 TVA) muss separat beim Amt für Umwelt eingeholt werden. In diesen Gesuchsunterlagen werden auch Regelungen für die Deponienachsorge (ordentliche Nachsorge und Störfallnachsorge) vorgeschlagen. In der Betriebsbewilligung werden alle betriebelichen Aspekte der Inertstoffdeponie geregelt. Die Betriebsbewilligung wird in der Regel gleichzeitig mit der Baubewilligung eröffnet

Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten
Der Kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Auflage und Genehmigungsvermerke

Der Staatsschreiber :

Dr. K. Schwaller

Auflage vom 10. Juni bis 9. Juli 2005

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
Gemäss RRB Nr. 2307 vom 15. Nov. 2005